



Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S 264, BayRS 2024-1-1, das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt die Große Kreisstadt Freising folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Sportanlagen (SportanlagenGebS)

vom 6. Februar 2024

§ 1 Gebührenpflicht

Die Große Kreisstadt Freising erhebt für die Benutzung der städtischen Sportanlagen zum Zwecke des außerschulischen Sports, für Veranstaltungen und zur gewerblichen Nutzung Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Nutzerinnen und Nutzer, denen eine Nutzungserlaubnis durch die Große Kreisstadt Freising erteilt wurde.
- (2) Wird das Nutzungsverhältnis beendet, so endet der Gebührentatbestand.
- (3) Handelt es sich bei einem Verein oder einer Sportgruppe nicht um eine rechtsfähige Vereinigung, haften die Mitglieder als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld i.S. von § 4 dieser Satzung entsteht erstmals mit der Zuteilung von Nutzungszeiten für eine städtische Sporthalle und dem Erhalt der Nutzungserlaubnis.
- (2) Bei Dauernutzung werden die Gebühren grundsätzlich vierteljährlich rückwirkend erhoben. Gebühren für Dauernutzungen im Dezember werden Anfang Dezember des gleichen Haushaltsjahres erhoben.
- (3) Bei Einzelbuchungen werden die Gebühren mit der Nutzungserlaubnis erhoben.
- (4) Die Gebühren werden 14 Tage nach der Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für die Nutzung einer Sporthalle richten sich nach der Art der Sportanlage, dem Nutzungszweck, den jeweiligen zugeteilten Nutzungszeiten (unabhängig von der tatsächlichen erfolgten Hallennutzungszeit) und der Art der Nutzerin bzw. des Nutzers.
- (2) Die allgemeine Nutzungsgebühr (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 dieser Satzung) gilt für alle städtischen Sporthallen gemäß § 1 der Sportanlagenbenutzungssatzung für sämtliche sportliche Dauer- und Einzelnutzungen in den Zeiten von Montag bis Sonntag und auch für Ferienzeiten (jeweils geltende Ferienordnung gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 9. September 2014).
- (3) Für die Nutzung von Sporthallen erhalten Sportvereine, Sportgruppen sowie Jugendmannschaften aus dem Stadtgebiet Freising nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 eine jeweils ermäßigte Gebühr. Für den Nachweis von Jugendmannschaften hat der Sportverein einen entsprechenden Nachweis in schriftlicher Form zu erbringen.
- (4) Für die Sportplätze Nusserplatz und Hochschulplatz, für die Zusatzleistungen der Luitpoldhalle sowie für die Mehrzweckhalle Pulling bei außersportlichen, öffentlichen Veranstaltungen gelten gesonderte Gebühren (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 bis Nr. 4 dieser Satzung).
- (5) Die Gebührenhöhe wird wie folgt festgelegt:

1. Allgemeine Nutzungsgebühr

**Gebühr pro 60 Minuten und Hallenteil
inkl. des aktuellen geltenden Mehrwertsteuersatzes**

Nutzerinnen und Nutzer	Gebührenhöhe
Regelsatz	17,25 €
Ermäßigter Satz Sportvereine und Sportgruppen Stadtgebiet Freising <i>Erwachsenensport</i>	11,50 €
Ermäßigter Satz Sportvereine und Sportgruppen Stadtgebiet Freising <i>Jugendmannschaften</i>	5,75 €



Maximale Tagessätze für ermäßigten Satz Montag bis Freitag	
3-fach-Halle <i>Erwachsenensport</i> (Gesamte Halle)	210,00 €
3-fach-Halle <i>Jugendmannschaften</i> (Gesamte Halle)	105,00 €
2-fach-Halle <i>Erwachsenensport</i> (Gesamte Halle)	138,00 €
2-fach-Halle <i>Jugendmannschaften</i> (Gesamte Halle)	69,00 €

Von 01.04.2024 bis 31.03.2025

Maximale Tagessätze für ermäßigten Satz Samstag und Sonntag	
3-fach-Halle <i>Erwachsenensport</i> (Gesamte Halle)	70,00 €
3-fach-Halle <i>Jugendmannschaften</i> (Gesamte Halle)	35,00 €
2-fach-Halle <i>Erwachsenensport</i> (Gesamte Halle)	46,00 €
2-fach-Halle <i>Jugendmannschaften</i> (Gesamte Halle)	23,00 €

Von 01.04.2025 bis 31.03.2026

Maximale Tagessätze für ermäßigten Satz Samstag und Sonntag	
3-fach-Halle <i>Erwachsenensport</i> (Gesamte Halle)	140,00 €
3-fach-Halle <i>Jugendmannschaften</i> (Gesamte Halle)	70,00 €
2-fach-Halle <i>Erwachsenensport</i> (Gesamte Halle)	92,00 €
2-fach-Halle <i>Jugendmannschaften</i> (Gesamte Halle)	46,00 €

Ab 01.04.2026

Maximale Tagessätze für ermäßigten Satz Samstag und Sonntag	
3-fach-Halle <i>Erwachsenensport</i> (Gesamte Halle)	210,00 €
3-fach-Halle <i>Jugendmannschaften</i> (Gesamte Halle)	105,00 €
2-fach-Halle <i>Erwachsenensport</i> (Gesamte Halle)	138,00 €
2-fach-Halle <i>Jugendmannschaften</i> (Gesamte Halle)	69,00 €



2. Sportanlagen Rasenspielfelder Nusserplatz und Hochschulsportplatz

Gebühr pro Monat

inkl. des aktuellen geltenden Mehrwertsteuersatzes

Sportplatz	Gebührenhöhe
Hochschulsportplatz - Großspielfeld -	175,00 €
Hochschulsportplatz - Kleinspielfeld -	58,00 €
Nusserplatz	+ Betriebskostenpauschale 132,00 € 72,00 €

3. Zusatzleistungen Luitpoldhalle

inkl. des aktuellen geltenden Mehrwertsteuersatzes

3.1 Boxraum

Gebühr pro 60 Minuten 2,00 €

3.2 Saunanutzung

Gebühr pro Tag 3,00 €

4. Mehrzweckhalle Pulling bei außersportlichen Veranstaltungen

Gebühr Tagessatz (inklusive Auf- und Abbaueiten)

inkl. des aktuellen geltenden Mehrwertsteuersatzes

von Montag bis Sonntag sowie Feriennutzung

Nutzerinnen und Nutzer	Gebührenhöhe
Regelsatz	400,00 €
Ermäßigter Satz Freisinger Vereine	90,00 €
Ermäßigter Satz Freisinger Veranstalter	205,00 €
Ermäßigter Satz Freisinger gewerblicher Veranstalter	307,00 €

Die Gebühr beinhaltet eine Tagesnebenkostenpauschale (Strom, Wasser und Heizung) in Höhe von 90,00 €.



§ 5 Gebührenfreiheit

Benefizveranstaltungen können auf schriftlichen Antrag von der Gebührenerhebung befreit werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Freising, den 06.02.2024

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister